

Merkblatt für Berufsbetreuer* zum Registrierungsverfahren ab 01.01.2023

- Bestandsbetreuer, die bereits länger als 3 Jahre berufsmäßig Betreuungen führen -

Als Berufsbetreuer können nur die Betreuer von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und vom Betreuungsgericht bestellt werden, die bei der zuständigen Stammbehörde als beruflicher Betreuer registriert sind (§§ 12 Abs. 1 S. 1 u. 4, 19 Abs. 2 BtOG). Hierfür ist ein Antrag auf Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde erforderlich.

I. Zuständige Stammbehörde (§ 2 Abs. 4 BtOG):

Für die Registrierung ist die Betreuungsbehörde örtlich als Stammbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der berufliche Betreuer seinen **Sitz** (Büro- oder Geschäftsadresse) hat oder errichtet werden soll. Ist ein Sitz nicht vorhanden und soll ein solcher auch nicht errichtet werden, richtet sich die Zuständigkeit ersatzweise nach dem **Wohnsitz** des beruflichen Betreuers.

Besonderheiten bei der Registrierung von Bestandsbetreuern – Vorläufige Registrierung (§ 32 BtOG)

Bestandsbetreuer müssen einen **Antrag auf Registrierung** innerhalb von sechs Monaten nach dem 1.1.2023 stellen, also bis zum **30.06.2023** (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 5 BtOG). Die persönliche Eignung, die Zuverlässigkeit und die Sachkunde werden durch die Stammbehörde nicht geprüft (§ 32 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BtOG).

Unabhängig von einem Antrag gelten Bestandsbetreuer **bis zur Entscheidung über ihren Antrag** zunächst ab 1.1.2023 **als vorläufig registriert**, ohne dass es hierzu einer gesonderten Entscheidung der Stammbehörde bedarf (§ 32 Abs. 1 Satz 6 BtOG). Wird bis zum **30.06.2023 kein Antrag auf Registrierung gestellt, endet die vorläufige Registrierung mit Ablauf des 30.06.2023**, ohne dass es hierzu einer gesonderten Entscheidung der Stammbehörde bedarf (§ 32 Abs. 1 Satz 7 BtOG). Die Stammbehörde ist nach § 32 Abs. 1 Satz 8 BtOG iVm § 27 Abs. 4 Satz 2 BtOG verpflichtet, das Erlöschen der vorläufigen Registrierung allen Betreuungsgerichten, bei denen der berufliche Betreuer Betreuungen führt, sowie den jeweils für den Gerichtsbezirk zuständigen Betreuungsbehörden mitzuteilen. Der berufliche Betreuer ist aus allen beruflichen Betreuungen zu entlassen und hat mit dem Erlöschen der Registrierung keinen Vergütungsanspruch mehr.

II. Notwendige Unterlagen, die mit dem Antrag auf Registrierung eingereicht werden müssen:

Die Registrierung erfolgt mit einem **Antrag**, der bei der zuständigen Stammbehörde zu stellen ist. Der Antrag kann formlos gestellt werden.

Zur schnelleren Bearbeitung können Sie auch gerne unsere vorbereiteten Anträge verwenden. Sie erhalten Sie auf unserer Homepage zum download oder auf Anfrage bei uns.

Nutzen Sie hierfür z.B. folgende E-Mailadresse: **Betreuungsstelle@landkreis-holzminden.de**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein **Führungszeugnis** für behördliche Zwecke nach § 30 Abs. 5 BZRG, das nicht älter als drei Monate sein soll (vgl. § 32 Abs. 1 S. 3, 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BtOG).

(Hinweis: das Führungszeugnis für behördliche Zwecke wird nach § 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG direkt an die zuständige Stammbehörde übersandt. Dies ist bei der Beantragung anzugeben),

2. Eine **Auskunft** aus dem zentralen **Schuldnerverzeichnis** nach § 882b ZPO, die nicht älter als drei Monate sein soll (vgl. § 32 Abs. 1 S. 3, 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BtOG).

3. Einen Nachweis über einen ausreichenden **Berufshaftpflichtversicherungsschutz** zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall und von 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres nach §§ 32 Abs. 1 S. 3, 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG.

Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der für die Registrierung des Betreuers zuständigen Stammbehörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 10 Abs. 3 S. 1 BtRegV).

4. Eine Mitteilung über den **zeitlichen Gesamtumfang** und die **Organisationsstruktur** der aktuellen beruflichen Betreuer Tätigkeit sowie die Aktenzeichen der gerichtlichen Betreuungsverfahren zu den aktuell geführten Betreuungen (vgl. § 32 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 11 BtRegV). Die Mitteilung hat **mindestens folgende Angaben** zu umfassen: 1) Vorhandensein, Anzahl und Beschäftigungsumfang von Mitarbeitern, 2) Art und Umfang der Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird und 3) Art und Umfang der Erreichbarkeit.

5. Zum Nachweis der berufsmäßigen Führung von Betreuungen ist dem Antrag die Kopie eines Beschlusses nach § 286 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 FamFG über eine vom Antragsteller bereits vor dem 1.1.2020 geführte Betreuung beizufügen oder es sind sonstige Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass der Betreuer bereits vor dem **1.1.2020** beruflich Betreuungen geführt hat (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BtOG).

III. Ablauf des Registrierungs- und Prüfverfahrens:

Nach Eingang des Antrages prüft die Stammbehörde neben ihrer Zuständigkeit, ob die Unterlagen vollständig sind und alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Registrierung vorliegen. Für Bestandsbetreuer führt die Stammbehörde grundsätzlich **kein persönliches Gespräch** nach § 24 Abs. 2 BtOG zur Feststellung der persönlichen Eignung (vgl. § 32 Abs. 1 BtOG). Ergeben sich allerdings aus vorzulegenden Unterlagen Zweifel an der weiteren **Zuverlässigkeit** des beruflichen Betreuers, so kann hierzu ein persönliches Gespräch geführt werden.

Über den Antrag wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen regelhaft innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch Verwaltungsakt entschieden (vgl. § 24 Abs. 3 S. 1 BtOG).

Die Registrierung gilt bundesweit (§ 24 Abs. 3 Satz 7 BtOG).

Hinweis: Trotz einer Registrierung als Berufsbetreuer besteht kein Rechtsanspruch auf Vorschlag als Berufsbetreuer.

IV. Mitteilungs- und Nachweispflichten nach der Registrierung:

Nach erfolgter Registrierung müssen berufliche Betreuer die nachfolgenden Mitteilungs- und Nachweispflichten beachten:

1. Mitteilungspflichten	Wann?	Rechtsgrundlagen
- alle Änderungen im Bestand von Ihnen geführten Betreuungen	Ab Registrierung alle sechs Monate	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG
- alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können - Änderungen bei zeitlichem Umfang oder Organisationsstruktur Ihrer Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz	unverzüglich	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG § 25 Abs. 1 Satz 2 BtOG
- Änderungen von Geschäfts- oder Wohnsitz (hier: Mitteilung an die <u>neue</u> Stammbehörde)	unverzüglich	§ 28 Abs. 1 BtOG
2. Nachweispflichten		
- Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses - Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis - Erklärung, ob gegen Sie ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist	Ab Registrierung alle 3 Jahre	§§ 30 Abs. 5 BZRG, 25 Abs. 2 BtOG §§ 882b ZPO, 25 Abs. 2 BtOG §§ 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 25 Abs. 2 BtOG
- Ergebnis des Feststellungsverfahrens über Ihre Vergütung	Nach Bekanntgabe	§§ 8 Abs. 3 VBVG, 25 Abs. 3 BtOG
- Nachweise über Fortbildungen , die Sie besucht haben	Regelmäßig	§ 29 Satz 2 BtOG

Die Mitteilungs- und Nachweispflichten müssen selbständig gegenüber der Stammbehörde ohne gesonderte Aufforderung erfüllt werden.

V. Rücknahme und Widerruf der Registrierung

Die Registrierung kann **zurückgenommen** werden, wenn im Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder wichtige Umstände, die für die Registrierung maßgeblich sind, verschwiegen werden (vgl. § 27 Abs. 2 BtOG). Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch **rückwirkend** erfolgen.

Die Registrierung kann für die Zukunft jederzeit **widerrufen** werden.

Der **Widerruf** kommt insbesondere in Betracht, wenn

1. die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr vorhanden ist. Davon ist auszugehen, wenn einer der in § 23 Abs. 2 BtOG genannten Regelbeispiele nachträglich eintritt oder der berufliche Betreuer beharrlich seinen Mitteilungs- und Nachweispflichten nicht nachgekommen ist (vgl. §§ 25, 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),
2. kein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG mehr besteht (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 2 BtOG),
3. Betreuungen dauerhaft unqualifiziert geführt werden. Davon ist auszugehen, wenn der berufliche Betreuer mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen worden ist (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 3 BtOG),
4. der berufliche Betreuer entgegen dem gesetzlichen Verbot Geld oder geldwerte Leistungen ihrer Betreuten annimmt einschließlich Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes (§ 30 Abs. 1 BtOG) und keine der nach § 30 Abs. 2 BtOG genannten Ausnahmen oder eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nach § 30 Abs. 3 BtOG vorliegt (vgl. 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),

VI. Datenschutzhinweise:

Die Informationen zum Datenschutz gem. Art: 13 u.14 DSGVO finden Sie als Anlage zum Merkblatt.